S 169 KR 1043/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	26
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anspruch auf Krankengeld – Blockfristen – Abgrenzung von § 48 Abs 1 und 2 SGB 5 – hinzugetretene Krankheit – Wiederaufleben des Anspruchs auf Krankengeld – Mitgliedschutz in der Krankenkasse
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 5 § 44 SGB 5 § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 169 KR 1043/17
Datum	06.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 26 KR 252/19
Datum	04.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 6. Juni 2019 geÃ¤ndert. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 6. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 2017 verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 7. Juni 2016 bis 12. September 2016 Krankengeld zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat 4/5 der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden Instanzen zu tragen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 17. Mai 2016 bis 12. September 2016. Die 1960 geborene, bei der Beklagten krankenversicherte KlÃ¤gerin war mit Unterbrechungen seit dem 7. Juni 2010

zunÃ¤chst bis zum 23. September 2015 arbeitsunfÃ¤hig an einem Zervikobrachialsyndrom (M 53.1) erkrankt. ArbeitsunfÃ¤hig war die KlÃ¤gerin deswegen ausweislich der von dem behandelnden OrthopÃ¤den Dr. U ausgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen u.a. vom 16. August 2013 bis 6. September 2013, vom 4. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 und vom 7. Oktober 2014 bis 23. September 2015. Krankengeld bezog sie wegen dieser Erkrankung zunÃ¤chst in der Zeit vom 17. November 2014 bis 23. September 2015. Nachdem die KlÃ¤gerin ab 24. September 2015 ihre TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf kurzzeitig wieder aufgenommen hatte, attestierte der behandelnde OrthopÃ¤de Dr. U fÃ¼r den Zeitraum vom 28. September 2015 bis zum 4. April 2016 in entsprechenden ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen erneut durchgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen eines Zervikobrachialsyndroms (M 53.1 G). In der Zeit vom 22. Februar 2016 bis 22. MÃ¤rz 2016 war die KlÃ¤gerin, ohne dass das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis endete, bei der Beklagten freiwillig krankenversichert und vom 23. MÃ¤rz 2016 bis 16. Mai 2016 versicherungspflichtig als Bezieherin von Arbeitslosengeld. Vom 17. Mai 2016 bis 12. September 2016 war sie bei der Beklagten wiederum freiwillig ohne Anspruch auf Krankengeld krankenversichert. Ab 13. September 2016 nahm sie ihre BeschÃ¤ftigung als Sachbearbeiterin wieder auf und war von da an wieder als BeschÃ¤ftigte versicherungspflichtig. Die Beklagte zahlte der KlÃ¤gerin Krankengeld vom 28. September 2015 bis zum 21. Februar 2016 mit Unterbrechung vom 15. Dezember 2015 bis 5. Januar 2016 wegen Bezugs von Ãbergangsgeld wÃ¤hrend einer stationÃ¤ren RehamaÃnahme. Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 13. Januar 2016 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass der seit dem 28. September 2015 bestehende Anspruch auf Krankengeld spÃ¤testens am 21. Februar 2016 ende, weil die maximale Bezugsdauer erreicht sei. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren kÃ¶nne sie (die KlÃ¤gerin) bis zu 78 Wochen Krankengeld wegen derselben Krankheit beziehen. Der Dreijahreszeitraum beginne am 7. Juni 2013. In diesem Zeitraum sei sie vom 7. Oktober 2014 bis 23. September 2015, vom 4. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 sowie vom 16. August 2013 bis 6. September 2013 wegen derselben Krankheit arbeitsunfÃ¤hig gewesen. Diese Zeiten wÃ¼rden auf die maximale Bezugsdauer angerechnet, so dass der Krankengeldanspruch spÃ¤testens am 21. Februar 2016 ende. Am 4. April 2016 attestierte der behandelnde OrthopÃ¤de der KlÃ¤gerin ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 5. April 2016 bis voraussichtlich 19. April 2016, erstmals und ausschlieÃlich aufgrund einer MeniskusschÃ¤digung (M 23.39GR). In mehreren Folgebescheinigungen stellte er die fortdauernde ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen einer MeniskusschÃ¤digung (M 23.39GR) bis einschlieÃlich 12. September 2016 fest. Mit Schreiben vom 16. August 2016 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten rÃ¼ckwirkend ab dem 17. Mai 2016 Krankengeld. Auf Nachfrage der Beklagten, ob bei der KlÃ¤gerin ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund der RÃ¼ckenerkrankung (ICD M 53.1) vom 28. September 2015 Ã¼ber den 14. MÃ¤rz 2016 fortbestanden habe, erklÃ¤rte Dr. U, dass die Erkrankung der WirbelsÃ¤ule Ã¼ber den 14. MÃ¤rz 2016 hinaus bestanden habe, ArbeitsunfÃ¤higkeit habe ab 5. April 2016 ausschlieÃlich wegen der Erkrankung ICD M 23.39 bestanden. Mit Bescheid vom 6. Oktober 2016 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Krankengeld ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass die KlÃ¤gerin innerhalb des am 7. Juni 2013 beginnenden Dreijahreszeitraums die maximale Bezugsdauer fÃ¼r das Krankengeld von 78 Wochen aufgrund der in

der Zeit vom 7. Oktober 2014 bis 23. September 2015, vom 4. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 und vom 16. August 2013 bis 6. September 2013 vorliegenden AU-Zeiten wegen derselben Krankheit ausgeschÃ¶pft habe. Der Krankengeldanspruch habe bereits am 21. Februar 2016 geendet. Wegen der am 4. April 2016 Ã¤rztlich festgestellten neuen Erkrankung sei, da es sich um eine sog. hinzugetretene Erkrankung gehandelt habe, kein neuer Anspruch auf Krankengeld entstanden. Gegen den Bescheid vom 6. Oktober 2016 erhob die KlÃ¤gerin am 25. Oktober 2016 Widerspruch und machte geltend, dass es sich bei der MeniskusschÃ¤digung nicht um eine hinzugetretene Erkrankung handele. Eine Krankheit sei dann nicht hinzugetreten, wenn sie am Tag nach Beendigung der bisherigen ArbeitsunfÃ¤higkeit oder noch spÃ¤ter auftrete. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. April 2017 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass aufgrund der erstmaligen Erkrankung an einem Zervikobrachialsyndrom am 7. Juni 2010 die erste Blockfrist vom 7. Juni 2010 bis 6. Juni 2013 und die zweite Blockfrist vom 7. Juni 2013 bis zum 6. Juni 2016 gedauert habe. Die KlÃ¤gerin habe aufgrund ihrer RÃ¼ckenerkrankung Krankengeld bis zur Erreichung der HÃ¶chstanspruchsdauer am 21. Februar 2016 bezogen. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen der RÃ¼ckenerkrankung sei Ã¼ber den 21. Februar 2016 hinaus bis zum 4. April 2016 attestiert worden. Bei der am 4. April 2016 von dem behandelnden Arzt attestierten ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund einer MeniskusschÃ¤digung handele es sich um eine hinzugetretene Erkrankung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), durch welche die HÃ¶chstanspruchsdauer nicht verlÃ¤ngert werde. Die MeniskusschÃ¤digung habe bereits am Tag der Ã¤rztlichen Feststellung, dem 4. April 2016, und damit zeitgleich mit dem bis einschlieÃlich 4. April 2016 attestierten Zevikobrachialsyndrom bestanden. Andernfalls hÃ¤tte die MeniskusschÃ¤digung am 4. April 2016 nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Am 30. Mai 2017 hat die KlÃ¤gern Klage bei dem Sozialgericht Berlin erhoben. Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage hat sie zunÃ¤chst bestÃ¤tigt, dass sie innerhalb der Blockfrist vom 7. Juni 2013 bis 6. Juni 2016 in den ZeitrÃ¤umen vom 28. September 2015 bis 21. Februar 2016 (147 Tage); 7. Oktober 2014 bis 23. September 2015 (352 Tage); 4. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 (25 Tage) und 16. August 2013 bis 6. September 2013 (22 Tage) Krankengeld wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund eines festgestellten Zervikobrachialsyndroms (M 53.1) bezogen habe. Aus den AU-Bescheinigungen ergebe sich aber gerade nicht, dass das Zervikobrachialsyndrom noch am 4. April 2016 bestanden habe, an dem Tag, an dem die MeniskusschÃ¤digung Ã¤rztlich festgestellt worden sei. Der behandelnde Arzt habe vielmehr nur bescheinigt, dass das Zervikobrachialsyndrom Ã¼ber den 14. MÃ¤rz 2016 hinaus, nicht aber, dass dieses noch am 4. April 2016 bestanden habe. Der Meniskusschaden stelle keine hinzugetretene, sondern eine neue Erkrankung dar. Durch die zweite (Meniskusschaden), von der ersten losgelÃ¶st zu betrachtenden Erkrankung (Zervikobrachialsyndrom) sei mit Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 5. April 2016 eine neue Blockfrist in Gang gesetzt und ein neuer Krankengeldanspruch begrÃ¼ndet worden. Das Sozialgericht hat einen Befundbericht des OrthopÃ¤den Dr. U beigezogen, in dem dieser angegeben hat, dass die KlÃ¤gerin seit 8. Februar 2016 an Knieschmerzen rechts leide. Dem Bericht waren ein Arztbrief des vom 12. Mai 2016 zur Vorstellung der KlÃ¤gerin wegen eines beidseitigen Karpaltunnelsyndroms (G 56.0), ein MRT-Befund des rechten Knies vom 8. MÃ¤rz 2016 sowie ein Ausdruck aus der Patientenakte zum

Behandlungszeitraum vom 14. MÃ¤rz 2016 bis 29. September 2016 beigefÃ¼gt. ErgÃ¤nzend hat Dr. U mit Schreiben vom 30. Mai 2018 ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin seit 8. Februar 2016 Ã¼ber Kniebeschwerden rechts geklagt habe. Wegen zunehmender Beschwerden sei ein MRT veranlasst worden. Auf gerichtliche Nachfrage, aus welchen GrÃ¼nden er eine AU aufgrund der Diagnose M 23.39 am 4. April 2016 fÃ¼r den Zeitraum ab 5. April 2016 festgestellt habe, obwohl das neue Leiden im rechten Knie bereits im Februar 2016 eingetreten sei, hat Dr. U erklÃ¤rt, dass die Diagnose nach dem MRT-Befund auf der AU-Bescheinigung geÃ¤ndert worden sei. Die Kniebeschwerden seien vorrangig gewesen, obwohl die HWS- und Handbeschwerden weiterhin angehalten hÃ¤tten. Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 6. Juni 2019 abgewiesen. Ein Hinzutreten einer Erkrankung wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V liege auch dann vor, wenn zeitgleich mit dem Vorliegen oder Wiedervorliegen einer zur ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼hrenden Ersterkrankung unabhÃ¤ngig von dieser Krankheit zugleich eine weitere Krankheit die ArbeitsunfÃ¤higkeit des Versicherten bedinge. Es reiche insoweit aus, dass die Krankheiten zumindest an einem Tag zeitgleich nebeneinander bestanden hÃ¤tten. Eine Krankheit trete dagegen im Rechtssinne nicht mehr hinzu, sondern sei in ihren Rechtsfolgen eigenstÃ¤ndig zu beurteilen, wenn sie erst am Tag nach Beendigung der bisherigen ArbeitsunfÃ¤higkeit oder noch spÃ¤ter auftrete. Die Krankheit der MeniskusschÃ¤digung sei zu der ersten Krankheit des Zervikobrachialsyndroms hinzugetreten. ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen des Zervikobrachialsyndroms habe der behandelnde Arzt nicht lediglich Ã¼ber den 14. MÃ¤rz 2016 hinaus bescheinigt, sondern vielmehr habe er am 14. MÃ¤rz 2016 festgestellt, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit bedingende Diagnose eine voraussichtliche ArbeitsunfÃ¤higkeit bis einschlieÃlich 4. April 2016 begrÃ¼nde oder dies der letzte Tag der ArbeitsunfÃ¤higkeit sei. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndende Erkrankung eines Zervikobrachialsyndroms bestÃ¼nde zur Ãberzeugung der Kammer jedenfalls bis einschlieÃlich 4. April 2016 und die hinzugetretene Erkrankung der MeniskusschÃ¤digung bereits vor dem 5. April 2016. In dem eingeholten Befundbericht habe der behandelnde Arzt angegeben, dass die KlÃ¤gerin vom 6. Januar 2016 bis 4. April 2016 arbeitsunfÃ¤hig wegen der Beschwerden im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule und des Karpaltunnelsyndroms gewesen sei und diese Beschwerden auch weiterhin anhielten. Dies werde bestÃ¤tigt durch den eingereichten Arztbrief des vom 12. Mai 2016, in dem ausgefÃ¼hrt sei, dass sich die KlÃ¤gerin am 10. Mai 2016 wegen zervikobrachialer Beschwerden und Symptomen eines Kapitaltunnelsyndroms vorgestellt habe. Der behandelnde Arzt habe in dem Befundbericht auÃerdem angegeben, dass die KlÃ¤gerin bereits seit dem 8. Februar 2016 Ã¼ber Kniebeschwerden rechts geklagt habe. Nach dem MRT-Befund sei die Diagnose auf der AU-Bescheinigung von ihm ge-Ã¤ndert worden. Die Knieschmerzen seien vorrangig gewesen, obwohl die HalswirbelsÃ¤ulen- und Handbeschwerden weiterhin angehalten hÃ¤tten. Auch in dem von Dr. U eingereichten Auszug der Behandlungsdaten sei bereits am 24. MÃ¤rz 2016 vermerkt "ab 5.4. AU Knie". Der eingereichte Arztbrief von der Gemeinschaftspraxis fÃ¼r Radiologie vom 8. MÃ¤rz 2016 belege ebenfalls, dass die MeniskusschÃ¤digung vor dem 4. April 2016 bestanden habe. Gegen den Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 8. Juli 2019 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund des

Meniskusschadens auch schon vor der ersten ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden habe. Krankgeschrieben worden sei sie aber aufgrund dieser Krankheit nicht, sondern aufgrund des Karpaltunnelsyndroms. Der Meniskusschaden sei nicht hinzugetreten, sondern habe schon vor der ersten ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden. Der Befund des behandelnden Arztes vom 30. Mai 2018 sei fÃ¼r die Bestimmung der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht geeignet. Es solle Beweis durch Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens erhoben werden.

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 6. Juni 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27. April 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 17. Mai 2016 bis 12. September 2016 Krankengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Am 13. Februar 2020 haben in der Sache ein ErÃ¶rterungstermin und am 25. September 2020 eine mÃ¼ndliche Verhandlung stattgefunden. Zu den jeweiligen Einzelheiten wird auf die Protokolle verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten, die dem Senat vorgelegen haben und Grundlage der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat entscheidet aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung, Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, die gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht der Zulassung bedurfte, ist zulÃ¤ssig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Im Ãbrigen ist sie unbegrÃ¼ndet. Gegenstand der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGG) ist der Bescheid der Beklagten vom 6. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 2017, mit dem die Beklagte die GewÃ¤hrung von Krankengeld abgelehnt hat. Das Sozialgericht hat die Klage in Bezug auf den Zeitraum vom 17. Mai 2016 bis 6. Juni 2016 zu Recht abgewiesen. In diesem Zeitraum hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Krankengeld, da der Krankengeldanspruch fÃ¼r diese Zeit bereits erschÃ¶pft war (siehe unter 1.). Soweit die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von Krankengeld in der Zeit vom 7. Juni 2016 bis 12. September 2016 begehrt hat, ist die Klage zu Unrecht abgewiesen worden. Der Bescheid der Beklagten vom 6. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. April 2017 ist insoweit rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin hat in diesem Zeitraum einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Krankengeld

(siehe unter 2.). Zu 1. Rechtsgrundlage des Krankengeldanspruchs sind die Â§Â§ 44 ff. SGB V. Nach Â§ 44 Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationÃ¤r behandelt werden. FÃ¼r den geltend gemachten Anspruch ist dabei jeweils an den in Betracht kommenden Entstehungstatbestand anzuknÃ¼pfen. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestimmt das bei Entstehen eines Krangeldanspruchs bestehende VersicherungsverhÃ¤ltnis, wer in welchem Umfang als Versicherter Anspruch auf Krankengeld hat (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 21. Juni 2011, B 1 KR 15/10 R, juris Rn. 9 m.w.N.). GemÃ¤Ã Â§ 46 Satz 1 SGB V entsteht der Anspruch auf Krankengeld bei Krankenhausbehandlungen oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (Â§ 23 Abs. 4, Â§Â§ 24, 40 Abs. 2 und Â§ 41) von ihrem Beginn an, im Ãbrigen von dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit an. Dies gilt auch fÃ¼r die an die Ã¤rztliche Erstfeststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit anschlieÃenden Folgefeststellungen (BSG, Urteil vom 26. MÃ¤rz 2020, B 3 KR 9/19 R, juris Rn. 14). Einem Anspruch auf Krankengeld in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis 6. Juni 2016 steht vorliegend Â§ 48 Abs. 1 SGB V entgegen. Danach erhalten Versicherte Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, fÃ¼r den Fall der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen derselben Krankheit jedoch fÃ¼r lÃ¤ngstens achtundsiebzig Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der ArbeitsunfÃ¤higkeit an (Satz 1). Tritt wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht verlÃ¤ngert (Satz 2). Die dreijÃ¤hrige Frist des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V gibt eine starre Rahmenfrist (Blockfrist) vor. Der erstmalige Eintritt einer ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen derselben Krankheit setzt eine Kette unmittelbar aufeinander folgender DreijahreszeitrÃ¤ume in Gang, innerhalb derer bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen jeweils bis zu 78 Wochen Krankengeld gewÃ¤hrt werden kann. Die Blockfrist beginnt mit dem Tag des erstmaligen Eintritts der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen der ihr zu Grunde liegenden Krankheit unabhÃ¤ngig davon, ob ein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld bestand, sofern ein Anspruch nur dem Grunde nach bestand. Jede neue, also nicht "dieselbe" Krankheit lÃ¶st grundsÃ¤tzlich eine neue Kette von DreijahreszeitrÃ¤umen mit einer entsprechenden HÃ¶chstbezugsdauer fÃ¼r das Krankengeld aus (Sonnhoff, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 5. Aufl. 2020, Â§ 48 Rn. 22f.). Der Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin am 7. Juni 2010 wegen des Zervikobrachialsyndroms setzte eine Kette von Blockfristen in Gang und lÃ¶ste die erste Blockfrist vom 7. Juni 2010 bis 6. Juni 2013 aus. Daran schloss sich bei fortbestehender ArbeitsunfÃ¤higkeit die zweite Blockfrist ab 7. Juni 2013 bis 6. Juni 2016 an. In der zweiten Blockfrist vom 7. Juni 2013 bis 6. Juni 2016, innerhalb derer der streitige Teilzeitraum vom 17. Mai 2016 bis 6. Juni 2016 liegt, war der Krankengeldanspruch von 78 Wochen, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, bereits wegen der ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund des Zervikobrachialsyndroms am 21. Februar 2016 ausgeschÃ¶pft. Bei der am 4. April 2016 erstmals festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen einer MeniskusschÃ¤digung handelt es sich um eine innerhalb der zweiten Blockfrist hinzugetretene Erkrankung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V, die in diesem Zeitraum nicht zu einer VerlÃ¤ngerung des Krankengeldbezugs fÃ¼hren konnte. Unter einer hinzugetretenen Erkrankung ist ein Krankheitsgeschehen zu verstehen, bei der eine medizinische Ursache feststellbar ist, die sich von der bislang die

ArbeitsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndenden Erkrankung unterscheidet (vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004, B 1 KR 10/03 R, Rn. 16; Urteil vom 8. November 2005, B 1 KR 27/04 R, Rn. 20ff., jeweils juris). Durch eine hinzugetretene Erkrankung wird die Leistungsdauer von lÃ¤ngstens 78 Wochen nicht verlÃ¤ngert. Der Krankengeldanspruch bleibt bei ununterbrochener ArbeitsunfÃ¤higkeit unabhÃ¤ngig von den sie verursachenden Krankheiten auf 78 Wochen beschrÃ¤nkt. Die gesetzliche HÃ¶chstbezugsdauer wird zusammenhÃ¤ngend in einem Dreijahreszeitraum durch identische oder unterschiedliche bzw. wechselnde Krankheitsbilder nicht Ã¼berschritten. Dabei wird zwischen der ersten Krankheit und der hinzugetretenen Krankheit innerhalb des Dreijahreszeitraums rechtlich nicht unterschieden. Die schon bestehende also "dieselbe" Krankheit und die "hinzugetretene" Krankheit bilden eine Einheit, ohne dass es darauf ankommt, ob die hinzugetretene Krankheit allein oder zusammen mit der bestehenden Krankheit die ArbeitsunfÃ¤higkeit bedingt. Die weitere, d.h. hinzugetretene Krankheit verlÃ¤ngert weder die Leistungsdauer noch setzt sie einen neuen Dreijahreszeitraum in Gang. Ein Hinzutreten wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit liegt unter BerÃ¼cksichtigung von Wortlaut, Systematik sowie nach Sinn und Zweck der Norm des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V vor, wenn zeitgleich mit dem Vorliegen oder Wiedervorliegen einer zur ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼hrenden ersten Erkrankung unabhÃ¤ngig von dieser eine weitere Krankheit die ArbeitsunfÃ¤higkeit des Versicherten bedingt. Es reicht nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts insoweit aus, dass die Krankheiten zumindest an einem Tag zeitgleich nebeneinander bestanden haben. MaÃgebend ist allein das Vorliegen der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Das Tatbestandsmerkmal "wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit" setzt weder voraus, dass Krankengeld bezogen wurde noch dass ein Anspruch auf die Leistung bestand (BSG, Urteil vom 21. Juni 2011, B 1 KR 15/10 R, Rn. 18 mwN; Urteil vom 8. November 2005, B 1 KR 27/04 R, Rn. 23; Urteil vom 29. September 1998, B 1 KR 2/97 R, jeweils juris; Gerlach, in Hauck/Noftz, SGB V, 3/20, Â§ 44 Rn. 24; Schifferdecker, Kasseler Kommentar, 106. EL, September 2019, Â§ 48 SGB V Rn. 22). Da Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V voraussetzt, dass eine hinzugetretene Krankheit wÃ¤hrend des Bestehens der ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge der ersten Krankheit aufgetreten ist, tritt eine Krankheit nicht hinzu, wenn die weitere Krankheit erst am Tag nach der Beendigung der bisherigen ArbeitsunfÃ¤higkeit oder noch spÃ¤ter auftritt (BSG, Urteil vom 21. Juni 2011, B 1 KR 15/10 R, Rn. 19; Urteil vom 8. November 2005, B 1 KR 27/04 R, Rn. 23, jeweils juris; Gerlach, in Hauck/Noftz, Â§ 44 SGB V Rn. 24). Die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen fÃ¼r die Zeit vom 15. August 2013 bis 4. April 2016 enthielten als Diagnose jeweils das Zervikobrachialsyndrom sowie ab 22. Februar 2016 zusÃ¤tzlich das Karpaltunnelsyndrom. Die erstmals mit AU-Bescheinigung vom 4. April 2016 attestierte Erkrankung an einer MeniskusschÃ¤digung, die unzweifelhaft auf eine andere Krankheitsursache als das Zervikobrachialsyndrom und das Karpaltunnelsyndrom zurÃ¼ckgeht und damit nicht dieselbe Krankheit im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V darstellt, konnte als hinzugetretene Erkrankung innerhalb der Blockfrist vom 7. Juni 2013 bis 6. Juni 2016 nicht zu einer VerlÃ¤ngerung der LeistungshÃ¶chstdauer fÃ¼hren. In Ãbereinstimmung mit dem Sozialgericht und unter BerÃ¼cksichtigung der erstinstanzlich beigezogenen medizinischen Befunde haben nach Ãberzeugung des Senats das Zervikobrachialsyndrom und die MeniskusschÃ¤digung gleichzeitig und

zwar wenigstens am 4. April 2016, dem Tag der Ã¤rztlichen Vorstellung bei Dr. U, vorgelegen. Das Sozialgericht hat hierzu Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, dass die MeniskusschÃ¤digung bereits vor dem 5. April 2016 und damit zeitgleich mit dem Zervikobrachialsyndrom und dem Karpaltunnelsyndrom bestanden habe. Der behandelnde OrthopÃ¤de habe im eingeholten Befundbericht bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin zuletzt vom 6. Januar 2016 bis 4. April 2016 wegen des Zervikobrachialsyndroms und des Karpaltunnelsyndroms arbeitsunfÃ¤hig gewesen sei und die hierdurch verursachten Beschwerden darÃ¼ber hinaus angehalten hÃ¤tten. Dies werde durch den Arztbrief des St. J Krankenhauses, in dem sich die KlÃ¤gerin am 10. Mai 2016 wegen Beschwerden im Bereich beider HÃ¤nde vorgestellt habe, bestÃ¤tigt. Aus dem Arztbrief gehe zudem hervor, dass die KlÃ¤gerin zervikobrachiale Beschwerden bei initial degenerativen HWS-Beschwerden mit gering- bis mittelgradigen neuroforaminalen Stenosen auf HWK 4/5 linksbetont angegeben habe. In Bezug auf die MeniskusschÃ¤digung habe der behandelnde OrthopÃ¤de in seinem Befundbericht bereits am 8. Februar 2016 von einer entsprechenden Beschwerdeschilderung der KlÃ¤gerin berichtet. Das daraufhin veranlasste MRT habe zu einer Ã□nderung der Diagnose in der AU-Bescheinigung gefÃ¼hrt. Die Knieschmerzen seien von dem behandelnden OrthopÃ¤den vorrangig beurteilt worden, obgleich die Beschwerden in den HÃ¤nden und der HalswirbelsÃ¤ule weiter bestanden hÃ¤tten. Auch der eingereichte Auszug aus der Patientenakte spreche fÃ¼r das Vorliegen der MeniskusschÃ¤digung bereits vor dem 5. April 2016. In dem eingereichten Auszug der Behandlungsdaten sei bereits am 24. MÃ¤rz 2016 "ab 5.4. AU Knie". Der eingereichte Arztbrief vom 8. MÃ¤rz 2016 belege ebenfalls eine MeniskusschÃ¤digung vor dem 4. April 2016. Dieser BeweiswÃ¼rdigung schlieÃ□t sich der erkennende Senat nach eigener Ã□berzeugungsbildung an. Weitere Ermittlungen wie die von dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten angeregte Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens hielt der Senat aufgrund der eindeutigen medizinischen Befundunterlagen fÃ¼r nicht erforderlich.

Zu 2. Die KlÃ¤gerin hat in der Zeit vom 7. Juni 2016 bis zum 12. September 2016 einen Anspruch auf Krankengeld wegen einer ArbeitsunfÃ¤higkeit bedingenden MeniskusschÃ¤digung. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen der hinzugetretenen MeniskusschÃ¤digung verlÃ¤ngert zwar nicht die Leistungsdauer innerhalb der vorangegangenen Blockfrist vom 7. Juni 2013 bis 6. Juni 2016 und setzt selbst keine â□□ wie eine nach Beendigung der vorhergehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit eingetretene neue Krankheit mit neuer ArbeitsunfÃ¤higkeit â□□ neue Blockfrist in Gang. Allerdings begrÃ¼ndet die ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen der MeniskusschÃ¤digung, die ab 5. April 2016 ausweislich der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen die alleinige Ursache der ArbeitsunfÃ¤higkeit war, fÃ¼r die Zeit ab der am 7. Juni 2016 beginnenden Dreijahreszeitraum einen weiteren Krankengeldanspruch. Die KlÃ¤gerin hat den Anspruch auf Krankengeld wegen der MeniskusschÃ¤digung im vorangegangenen Dreijahreszeitraum auch nicht ausgeschÃ¶pft. Wegen der hinzugetretenen Erkrankung der MeniskusschÃ¤digung hat sie in der zweiten Blockfrist gar kein Krankengeld bezogen. Wurde der Krankengeldanspruch in der vorangegangenen Blockfrist nicht ausgeschÃ¶pft, richtet sich das Wiederaufleben des An-spruchs nach Â§ 48 Abs. 1 SGB V und nicht nach Â§ 48 Abs. 2 SGB V. Â§ 48 Abs. 1 SGB V erfasst dabei auch

den Fall, dass der Versicherte in einer neuen Blockfrist wegen einer in der vorangegangenen Blockfrist hinzugetretenen Erkrankung arbeitsunfÃ¤hig gewesen ist. In diesem Fall hat der Versicherte im letzten Dreijahreszeitraum nicht wegen derselben Krankheit Krankengeld bezogen und die Bezugszeit von 78 Wochen wegen dieser Krankheit nicht ausgeschÃ¶pft. In diesen FÃ¤llen scheitert ein Krankengeldanspruch innerhalb der neuen Blockfrist auch nicht an Â§ 48 Abs. 2 SGB V, der ausschlieÃlich an dieselbe Krankheit im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V anknÃ¼pft (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1992, 1 RK 8/92, Rn. 16/19 juris). FÃ¼r die Anwendung des Â§ 48 Abs. 2 SGB V, wonach fÃ¼r Versicherte, die im letzten Dreijahreszeitraum wegen derselben Krankheit fÃ¼r achtundsiebzig Wochen Krankengeld bezogen haben, nach Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums ein neuer Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit besteht, wenn sie bei Eintritt der erneuten ArbeitsunfÃ¤higkeit mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind und in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfÃ¤hig waren und (Nr. 1) erwerbstÃ¤tig waren oder der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung standen (Nr. 2), ist in diesen FÃ¤llen kein Raum. Ein Krankengeldanspruch kann, wenn die ursprÃ¼ngliche oder hinzugetretene Krankheit den Versicherten weiterhin oder erneut arbeitsunfÃ¤hig machen, in einer spÃ¤teren Blockfrist erneut entstehen (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004, B 1 KR 10/03 R, Rn. 20; Urteil vom 8. Dezember 1992, 1 RK 8/92, Rn. 19). Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 1992, 1 RK 8/92, im Fall einer hinzugetretenen Krankheit unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 26. November 1991, 1/3 RK 19/90, ausgefÃ¼hrt, dass eine hinzugetretene Krankheit fÃ¼r spÃ¤tere Bezugszeiten in einem neuen Dreijahreszeitraum bedeutsam sein kann, wenn sie dann fÃ¼r sich allein â wie vorliegend â die ArbeitsunfÃ¤higkeit bedingt bzw. nach Wegfall der ersten Krankheit alleinige Ursache der ArbeitsunfÃ¤higkeit ist. Der Krankengeldanspruch ist durch die hinzugetretene Krankheit in der neuen Blockfrist noch nicht verbraucht. Diese Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht in einer jÃ¼ngeren Entscheidung auch im Fall des Wiederauflebens der Ausgangs- bzw. Ursprungserkrankung ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004, B 1 KR 10/03 R, juris Rn. 20). Die einheitliche rechtliche Behandlung von bestehender und hinzugetretener Erkrankung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V entfÃ¤llt in nachfolgenden Blockfristen. Bewirkt nach Wegfall der ersten Krankheit die hinzugetretene Krankheit allein die ArbeitsunfÃ¤higkeit, wird Â§ 48 Abs. 2 SGB V mit seinen EinschrÃ¤nkungen nicht angewendet, da der Versicherte nicht wegen derselben Krankheit fÃ¼r 78 Wochen Krankengeld bezogen hat (Schifferdecker, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 106. EL, September 2019, Â§ 48 Rn. 18). Auch die Ã¼brigen Voraussetzungen fÃ¼r ein Wiederaufleben des Krankengeldanspruchs in der neuen Dreijahresfrist ab 7. Juni 2016 liegen im Zeitraum vom 7. Juni 2016 bis 12. September 2016 vor. Nach Â§ 48 Abs. 1 SGB V muss der Versicherte die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Krankenkasse melden. Ferner muss der Versicherte der Krankenkasse als Mitglied angehÃ¶ren. Ob es sich um eine Mitgliedschaft mit oder ohne Krankengeldbezug handelt, spielt anders als in den FÃ¤llen des Â§ 48 Abs. 2 SGB V rechtlich keine Rolle (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1992, 1 RK 8/92, juris Rn. 19; Urteil vom 2. Februar 1983, 3 RK 63/80, juris Rn. 10, jeweils juris; Sonnhoff, in Schlegel/Voelzke, Â§ 48 SGB V Rn. 26). Dass die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis 12. September 2016 als freiwilliges

Mitglied der Beklagten ohne Anspruch auf Krankengeld versichert war, steht der WiedergewÃ¤hrung des Krankengeldzahlungsanspruchs vorliegend nicht entgegen. Entscheidend fÃ¼r das Wiederaufleben des Anspruchs auf Krankengeld innerhalb der neuen Dreijahresfrist ist, dass der Krankengeldanspruch dem Grunde nach schon durch den wÃ¤hrend der fortbestehenden Mitgliedschaft mit Krankengeldberechtigung eingetretenen Leistungsfall â die ununterbrochene krankheitsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit â entstanden ist (BSG, Urteil vom 28. April 1981, 3 RK 8/80, Rn. 13; Urteil vom 2. Februar 1983, 3 RK 63/80, jeweils juris). Dabei muss es sich wie vorliegend nicht mehr um eine Mitgliedschaft mit Krankengeldberechtigung handeln, wenn der Krankengeldanspruch dem Grunde nach bereits durch den wÃ¤hrend einer Mitgliedschaft mit Krankengeldberechtigung eingetretenen Versicherungsfall entstanden war. Das Wiederaufleben des Krankengeldzahlungsanspruchs hÃ¤ngt allein von dem Fortbestehen der mitgliedschaftlichen ZugehÃ¶rigkeit des Versicherten zur Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung ab (BSG, Urteil vom 28. April 1981, 3 RK 8/80, Rn. 13). Etwas anderes folgt auch nicht aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13. Juli 2004, B 1 KR 39/02 R, in dem dieses im Hinblick auf einen geÃ¤nderten Versichertenstatus nach Â§ 19 Abs. 2 SGB V zu einem mÃ¶glichen Krankengeldanspruch ausgefÃ¼hrt hat, dass der Grundsatz von der Einheit des Versicherungsfalls nur noch zur BegrÃ¼ndung von AnsprÃ¼chen trotz fehlender Krankengeldberechtigung beim Wiederaufleben von AnsprÃ¼chen in spÃ¤teren DreijahreszeitrÃ¤umen in Betracht kommen kÃ¶nne. Eine Abkehr von seiner Rechtsprechung zu Â§ 48 Abs. 1 SGB V (Urteil vom 8. Dezember 1992, 1 RK 8/92) hat das Bundessozialgericht in diesen besonderen Fallkonstellationen gerade nicht vollzogen, auch wenn bei der erstmaligen Entstehung eines Krankengeldanspruchs das gegenwÃ¤rtige Bestehen eines VersicherungsverhÃ¤ltnisses mit Krankengeldanspruch zwingende Voraussetzung ist. Das Wiederaufleben des Krankgeldanspruchs zu Beginn eines neuen Dreijahreszeitraumes ist trotz Fehlens einer aktuellen Krankengeldberechtigung mÃ¶glich, wenn die durchgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht auf derselben Krankheit beruht, derentwegen der Versicherte bereits im vorangegangenen Dreijahreszeitraum 78 Wochen Krankengeld bezogen hat, weil dann die Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 48 Abs. 2 SGB V unanwendbar sind (BSG, Urteil vom 13. Juli 2004, B 1 KR 39/02R, Rn. 21f.). Vorliegend war Â§ 48 Abs. 2 SGB V nicht anwendbar. Die KlÃ¤gerin war in dem neuen Dreijahreszeitraum ab 7. Juni 2016 ausschlieÃlich wegen der zum Zervikobrachialsyndrom hinzugetretenen Erkrankung der MeniskusschÃ¤digung und damit nicht aufgrund "derselben" Erkrankung durchgehend arbeitsunfÃ¤hig. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt auch die Ã¼brigen Voraussetzungen. Sie war im hier streitigen Zeitraum zu Beginn der Blockfrist ab 7. Juni 2016 bis 12. September 2016 durchgehend arbeitsunfÃ¤hig. Sie hat der Beklagten ihre ArbeitsunfÃ¤higkeit unter Vorlage der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vom 6. Juni 2016, 23. Juni 2016, 21. Juli 2016, 7. Juli 2016, 28. Juli 2016 15. August 2016, 29. August 2016 und 12. September 2016 auch rechtzeitig gemeldet. Nach Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgt. Hinweise darauf, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen der Beklagten nach Â§ 49 SGB V verspÃ¤tet

gemeldet wurden, ergeben sich weder aus dem Vortrag der Beteiligten noch nach der Aktenlage. Dass die KlÃ¤gerin den Antrag auf GewÃ¤hrung von Krankengeld rÃ¼ckwirkend zum 17. Mai 2016 erst mit Schreiben vom 16. August 2016 gestellt hat, schadet nicht. Denn das Vorliegen eines Antrags auf GewÃ¤hrung von Krankengeld ist keine materielle Anspruchsvoraussetzung, wie Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V zeigt. Vielmehr dient der Antrag auf GewÃ¤hrung von Krankengeld allein der Einleitung des Verwaltungsverfahrens, in dem die Krankenkasse die Anspruchsvoraussetzungen prÃ¼ft (Sonnhoff, in Schlegel/Voelzke, Â§ 44 SGB V Rn. 116f.). Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und trÃ¤gt dem Ausgang des Rechtsstreits Rechnung. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024